



THUR. LANDTAG POST
30.07.2020 11:19

17669/2020

THM | Campus Gießen | Wiesenstraße 14 | 35390 Gießen

University of Applied Sciences

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Fachbereich BAU
Fachgebiet Holzbau und Tragwerksentwurf

30.07.2020

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren – Stellungnahme der Technischen Hochschule Mittelhessen,

Weichenstellung für die Förderung des Klimafreundlichen Baustoffes Holz

Zu den zentralen Vorhaben der Bundesregierung sowie der Landesregierungen gehören die Energiewende und der Klimaschutz. Das Bauwesen ist für einen Großteil der CO₂-Emissionen in Deutschland verantwortlich. Einen erheblichen Anteil an der CO₂-Emission hat dabei bereits die Herstellung und der Einbau von Baustoffen in Gebäuden. Um diesen Anteil deutlich zu reduzieren, ist es erforderlich, dass der Werkstoff Holz in Zukunft eine zentrale Rolle im Bauwesen spielt.

Dem Brandschutz kommt im Zusammenhang mit der Holzbauweise eine besondere Bedeutung zu. Man sollte bedenken, dass die meisten Brandopfer nicht durch offene Flammen, sondern durch giftige Rauchgase zu beklagen sind. Diese entstehen jedoch primär nicht durch die tragenden Holzkonstruktionen, sondern durch andere Brandlasten, wie z.B. Verkleidungen, Dämmungen, Ausbaumaterialien oder Möblierung. Folglich sollten deutlich höhere Anforderungen an den Rauchschutz sowie den Brandüberschlag als an die Brennbarkeit der Holzbauteile gestellt werden.

Insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin, NRW und auch Hessen haben mit Ihren Änderungen der Bauordnungen bereits gezeigt, dass der Brandschutz nicht als Hemmnis für Holzbauweisen zu betrachten ist.

Um Erleichterungen des Holzbaus und damit eine Gleichstellung mit anderen Bauweisen zu erreichen, sollten daher positive Beispiele aus anderen Landesbauordnungen bei der Bauordnung in Thüringen berücksichtigt werden. Der Einsatz von Holz für tragende Bauteile sollte auch in den Gebäudeklassen 4 und 5 grundsätzlich ermöglicht werden.

Mit den bisher vorgesehenen Änderungen in Thüringen würden Sie bereits einen guten Schritt in Richtung Ermöglichung von Brandschutzgerechten Holzbaukonstruktionen machen.

Kleinere Änderungen würden dem Holzbau jedoch Weiteres ermöglichen, ohne das Sicherheitsniveau zu senken bzw. das Schutzziel zu gefährden.

Daher nachfolgend meine Änderungsvorschläge:

Technische Hochschule Mittelhessen | Campus Gießen | Campus Friedberg | Campus Wetzlar

Besucheradresse Fachgebiet Holzbau | Bismarckstraße 4 | 35390 Gießen



Bisher nicht im Gesetz zur Änderung der Bauordnung aufgeführt:

§ 2 Abs. 3 Satz 3 Begriffe:

Die Höhenbestimmung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 3 Satz 3 erfolgt durch die Bezugnahme auf die Geländeoberfläche im Mittel. Daraus resultiert, dass Gebäude in Hanglagen oder mit hohen Erdgeschossen, die von der Charakteristik eher einem Gebäude der Gebäudeklasse (GK) 3 entsprechen, in die Gebäudeklasse 4 kategorisiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Gebäude mit Nutzungseinheiten größer 400m² dann sogar der Gebäudeklasse 5 zugeordnet werden. Grund ist der scheinbare Wegfall der Anleiterbarkeit zur Bildung des zweiten Rettungsweges. Als Konsequenz daraus ergeben sich unbegründete erhöhte Anforderungen und damit auch deutlich erhöhte Baukosten.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung: § 2 Abs. 3 Satz 5:

„Abweichend von Satz 3, kann zur Einstufung in die Gebäudeklasse 3 die Geländeoberfläche, die von der Feuerwehr zur Bildung des zweiten Rettungsweges genutzt wird, zur Berechnung der Höhe herangezogen werden, wenn für jede Nutzungseinheit der zweite Rettungsweg nachgewiesen wird.“

Anmerkung zu einem bereits im Gesetz zur Änderung der Bauordnung aufgeführten Punkt:

§ 26 Abs. 2 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Änderungsvorschlag:

Ergänzung: § 26 Abs. 2 Satz 4:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. ~~sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.~~“

Der Begriff „andere“ führt zu Verwirrungen/Unklarheiten und ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend. Daher sollte dieser rausgestrichen werden.

Zu den technischen Baubestimmungen:

Bei Materialien wie Mauerwerk oder Stahlbeton wird in der Bauordnung bzgl. des Feuerwiderstandes nicht explizit auf technische Baubestimmungen verwiesen. Die technischen Baubestimmungen sind in der Planung immer zu berücksichtigen und geben den Planern die entsprechende Sicherheit.

In einer Bauordnung halte ich es für zielführender, wenn sich „allgemeiner“ gehalten wird. So wie oben textlich vorgeschlagen, sind die bzgl. Brandschutz erforderlichen Kriterien alle aufgeführt. Diese sind zwingend einzuhalten. Der Planer bezieht sich dann in seinem Konzept auf technische Bestimmungen, Normen und Regelwerke und muss immer den Stand der Technik berücksichtigen.